

Telefon 052 632 73 01
Fax 052 632 70 46
hanspeter.lenherr@ktsh.ch

Stetten, Quartierplan "Schalmenacker"; Genehmigung

Schaffhausen, 12. Juni 2003

I.

Der Gemeinderat Stetten hat am 21. Oktober 2002 den Quartierplan "Schalmenacker" beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. Oktober bis 10. November 2002. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 23. Oktober 2002 benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2003 ersucht der Gemeinderat Stetten um Genehmigung des Quartierplanes "Schalmenacker".

II.

1. Quartierpläne bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 5 i. V. m. Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Quartierplan rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde der Quartierplan öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
3. Im Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass der zu genehmigende Quartierplan Mängel aufweist. Nachdem jedoch nur ein kleiner Teilbereich betroffen ist, wäre es unverhältnismässig, den Quartierplan als Ganzes zurückzuweisen. Im Einzelnen wird nachstehend darauf eingegangen.

3.1 Lärmschutz

Nördlich an die einzuzonenden Grundstücke GB Nrn. 125 (teilweise), 126 und 64 (teilweise) grenzt der 300m-Schiessstand. Obwohl der Schiessbetrieb nicht intensiv ist, werden die Planungswerte für die ES II im angrenzenden Bauzonengebiet überschritten. Gemäss Art. 29 und 30 Lärmschutzverordnung (LSV) dürfen neue

Bauzonen nur dann ausgeschieden werden, wenn die entsprechenden Planungswerte eingehalten werden können. Gleiches gilt für Bauzonen die bei Inkrafttreten der LSV noch nicht erschlossen waren. Da das Schützenhaus in Leichtbauweise erstellt ist, käme eine lärmtechnische Sanierung einem Neubau in massiver Bauweise gleich. Zudem müsste voraussichtlich mit zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen (z.B. Lärmschutzpanelen zwischen den Lägern oder Schiesstunnels) gerechnet werden. Der Gemeinderat erachtet den damit verbundenen finanziellen Aufwand zur Zeit als zu gross, weil er in keinem vertretbaren Kosten-/Nutzenverhältnis steht. Er hat deshalb beschlossen, den Schiessbetrieb auf den Zeitpunkt der Erschliessung der fraglichen Flächen einzustellen. Es ist beabsichtigt, sich einer anderen Gemeinde mit einem lärmtechnisch einwandfreien Schiessplatz anzuschliessen.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2003 hat der Gemeinderat bestätigt, dass der Schiessstand auf den Zeitpunkt der Erschliessung der fraglichen Parzellen stillgelegt wird.

3.2 Abgrenzung

Die genaue Definition der Grenze zwischen der Reservezone und der Bauzone (Parzellen Nrn. 144 und 157) ist dem Baudepartement des Kantons Schaffhausen vor Beginn der Erschliessung noch nachzuliefern.

III.

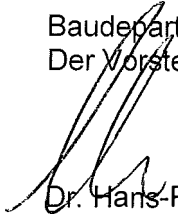
Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Der vom Gemeinderat Stetten am 21. Oktober 2002 beschlossene Quartierplan "Schalmenacker" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Schiessstand auf den Zeitpunkt der Erschliessung der fraglichen Parzellen still gelegt wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8234 Stetten (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - EKS AG, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Grundbuchamt
 - Hochbauamt
 - Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Vermessungsamt
 - Landwirtschaftsamt/Melioration, Charlottenfels, Postfach, 8212 Neuhausen am Rheinfall

- Tiefbauamt
- KNHK
- Bauinspektorat
- Amt für Grundstückschätzung

Baudepartement
Der Vorsteher:



Dr. Hans-Peter Lenherr
Regierungspräsident

- Quartierplan "Schalmenacker" (5- fach)